

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 20. Dezember 2017

**253 36.02.3 Publikationsorgane, Presse
Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen,
Genehmigung**

Ausgangslage

Die Gemeinden haben gemäss Gemeindegesetz das Publikationsorgan zu bestimmen. Die Stadt Wetzikon publiziert seit Jahrzehnten amtliche Publikationen im kommunalen Mitteilungsorgan, dem Zürcher Oberländer. Dort wo das Gesetz es verlangt, erfolgen die Publikationen auch im Amtsblatt des Kantons Zürich. Gemäss § 7 Abs. 1 des auf den 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Gemeindegesetzes (GG) werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse weiterhin veröffentlicht. Jedoch regelt die neue, ebenfalls per 1. Januar 2018 in Kraft tretende Gemeindeverordnung (VGG) in § 1 die elektronische Publikation im Internet.

Die jährlichen Kosten für die Publikationen der Stadt Wetzikon belaufen sich auf rund 100'000 bis 120'000 Franken. Alleine die Publikationen im Zusammenhang mit den Behördenwahlen haben im Jahr 2014 insgesamt rund 35'000 Franken gekostet.

Die amtlichen Publikationen der Stadt Wetzikon sollen künftig auf elektronischen Weg über die Webseite der Stadt erfolgen. Dazu hat die Stadtkanzlei ein Reglement erarbeitet.

Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen

Die Gemeinden können gemäss Information des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 5. Dezember 2017 in einem Reglement festlegen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden. Zudem muss die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen mit geeigneten Mitteln gewährleistet werden.

Das nun vorliegende Reglement definiert den Grundsatz, dass die amtlichen Publikationen in Wetzikon auf der Webseite der Stadt (www.wetzikon.ch) veröffentlicht werden. Sie sollen zwei Mal wöchentlich, am Dienstag und Freitag, aufgeschaltet werden.

Ausnahmen gelten für die Publikation von Todesfällen von Einwohnerinnen und Einwohnern und für betriebsamtliche Versteigerungen. Diese sollen auch künftig im Zürcher Oberländer publiziert werden. Kurz- und mittelfristig resp. in einer Übergangsphase können auch weitere Geschäfte, parallel zur Publikation im Internet, im Zürcher Oberländer publiziert werden, dies ist dem Stadtrat wie auch dem Grossen Gemeinderat weiterhin unbenommen.

Trotz oder gerade wegen der Publikation auf der Homepage sind die Einwohnerinnen und Einwohner weiterhin aktiv darauf hinzuweisen. Neben der Stetigkeit (Publikation jeden Dienstag und Freitag) wird auf jede neue Publikation per Push-Nachricht (aktuell rund 2'400 Push-Abonnenten) und mittels Hinweis auf der Titelseite der Homepage hingewiesen. Zudem werden bei der Publikation von Wahlanzeigen jeweils amtliche Mitteilungen im Zürcher Oberländer, mit dem Verweis auf die Publikation auf die

Homepage und die Möglichkeit, die Unterlagen auch im Stadthaus einzusehen resp. einzufordern, gemacht.

Der Grosse Gemeinderat konnte bislang zum vorliegenden Reglement keine Stellung nehmen. Ob die Einladungen und Beschlüsse des Grossen Gemeinderates auch weiterhin im Zürcher Oberländer erscheinen sollen, entscheidet das Büro des Grossen Gemeinderates. Im Budget 2018 sind die Kosten für solche Publikationen enthalten. Sollte der Grosse Gemeinderat längerfristig nicht auf die vollständigen Publikationen im Zürcher Oberländer verzichten wollen, würde der Stadtrat das vorliegende Reglement entsprechend anpassen.

Mit Inkraftsetzung des Reglements per 1. Februar 2018 können die Wahlpublikationen bereits auf der Homepage der Stadt veröffentlicht werden. Damit könnten bereits im Jahr 2018 über 30'000 Franken eingespart werden.

Erwägungen

Schon heute werden die Beschlüsse und die Publikationen der Stadt Wetzikon auf der Webseite aufgeschaltet. Mit der elektronischen Publikation ist gewährleistet, dass die Einwohnerinnen und Einwohner die Informationen der Stadt jederzeit schnell und bequem abrufen können. Weiter kommt hinzu, dass die bedeutende Mehrheit der Wetziker Einwohnerinnen und Einwohner den Zürcher Oberländer nicht abonniert hat und sich schon heute anderweitig über städtische Angelegenheiten informiert. Insgesamt ist die elektronische Publikation zeitgemäss und gewährleistet eine flächendeckende und zeitnahe Information der Bevölkerung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen wird genehmigt und per 1. Februar 2018 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, folgenden Text im Zürcher Oberländer zu publizieren:

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2017 hat der Stadtrat das Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen erlassen. Mit dem Reglement wird das amtliche Publikationsorgan der Stadt Wetzikon neu festgelegt. Das Reglement tritt auf den 1. Februar 2018 in Kraft.

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Entscheide des Bezirksamtes sind kostenpflichtig. Die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Das Reglement über die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen kann auf der Webseite der Stadt Wetzikon (www.wetzikon.ch/stadt/rechtssammlung) bezogen werden.

Stadtrat Wetzikon

3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Büro des Grossen Gemeinderates über die Inhalte des Reglements zu informieren. Sollte der Grosse Gemeinderat in Art. 4 weitere Ausnahmen aufnehmen wollen, wird der Stadtrat das Reglement entsprechend anpassen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.

5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
- Alle Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung
 - Alterswohnheim Am Wildbach
 - Stadtwerke
 - Sekundarschulgemeinde Wetzikon-Seegräben
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Peter', written in a cursive style.

Marcel Peter, Stadtschreiber